

## **Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz**

1. **Bezeichnung des Rechtsaktes:** COM (2018) 640 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte/Ein Beitrag der Europäischen Kommission zur Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 19.-20. September 2018 in Salzburg (035415/EU XXVI.GP)

### **1. Inhalt des Vorhabens**

Der Vorschlag sollte

- EU-weit einheitliche Verpflichtungen zur raschen Erkennung, Entfernung und Verhinderung weiterer Verbreitung terroristischer Online-Inhalte für Hosting-Dienste darstellen und die derzeitige rechtliche Fragmentierung überwinden;
- ein größeres Vertrauen in das Online-Umfeld im digitalen Binnenmarkt schaffen, indem die Verfügbarkeit terroristischer Online-Inhalte eingeschränkt und gleichzeitig ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der EU gewährleistet wird;
- die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Hostingdiensteanbieter erhöhen;
- zuständige Behörden besser in die Lage versetzen, gegen terroristische Inhalte im Internet vorzugehen. Zudem soll das Risiko einer irrtümlichen Entfernung legaler Inhalte gering gehalten und ein angemessener Schutz der Grundrechte gewährleistet werden;
- sicherstellen, dass Online-Plattformen Maßnahmen treffen, damit ihre Dienstleistungen nicht missbraucht werden und entfernte Inhalte nicht anderweitig wieder hochgeladen werden können.
- die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit umfassend schützen.

### **2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

### **3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Derzeit befindet sich der vorliegende Vorschlag erst am Beginn der Verhandlungen. Es wurde noch keine allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt. Daher ist eine abschließende Prüfung, welche Durchführungserfordernisse sich ergeben, noch nicht möglich.

Nach Artikel 12 des Legislativvorschlags haben die Mitgliedsstaaten die zuständigen innerstaatlichen Behörden mit den nötigen Kapazitäten und ausreichenden Mitteln auszustatten, um die Ziele der VO zu erreichen und ihren sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können.

#### **4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Die Bekämpfung von Terrorismus und die Verhinderung von gewalttätigem Extremismus und insbesondere das Problem der Online-Radikalisierung sind prioritär für die österreichische Ratspräsidentschaft. Wichtig ist insbesondere das Signal, das von diesem Vorschlag ausgeht, dass jede Propaganda, die terroristische Handlungen vorbereitet, dazu aufstachelt oder verherrlicht, illegal ist, und aus dem Internet entfernt werden muss.

Das Bundesministeriums für Inneres

- begrüßt daher eine EU-weit einheitliche rechtliche Regelung zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte wird begrüßt.

#### **5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Subsidiarität: Ziel dieses Vorschlags ist es, dem Flickenteppich an nationalen Vorschriften hinsichtlich terroristischer Online-Inhalte Einhalt zu gebieten. Dies würde aufgrund höherer Befolgungskosten für die Unternehmen die effektive Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit in der EU gefährden und gleichzeitig die Wirksamkeit der Bekämpfung terroristischer Inhalte im Internet einschränken.

Die meisten Online-Plattformen sind grenzüberschreitend tätig und ermöglichen den Zugang zu Inhalten unabhängig davon, wo die Nutzer oder Anbieter der Informationen niedergelassen sind. Die Mitgliedstaaten haben teilweise bereits Rechtsvorschriften für die Entfernung illegaler Inhalte im Internet erlassen, jedoch muss die Notwendigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf nationaler Ebene gegen die Wahrung der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit nach den Regeln des Binnenmarktes abgewogen werden.

Angesichts der Art der betreffenden Dienstleistungen und der sich abzeichnenden Fragmentierung des Binnenmarkts lässt sich die Herausforderung, die Verfügbarkeit illegaler Online-Inhalte zu begrenzen, durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht wirksam angehen. Daher würde durch Maßnahmen der EU in diesem Bereich ein kohärenter Ansatz für Online-Plattformen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet und unter uneingeschränkter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union wirksamer gestalten.

Verhältnismäßigkeit: Der Vorschlag überwindet die rechtliche Fragmentierung, erhöht dadurch die Rechtssicherheit in Bezug auf die Verantwortlichkeiten der Hosting-Service-Provider (insbesondere durch eine Definition illegaler terroristischer Inhalte und die Klärung von Sorgfaltspflichten). Die Auswirkungen auf das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit werden durch strenge Garantien, einschließlich Rechtsbehelfs- und Beschwerdeverfahren, aber auch durch Anforderungen an Transparenz und Sorgfaltspflicht, z.B. in Bezug auf die menschliche Aufsicht und die

Überprüfung von Inhalten, die durch automatisierte Erkennungsinstrumente hervorgerufen werden, gemildert.

Das Zeitfenster von einer Stunde für die Entfernung von Inhalten gilt nur für Anweisungen zur Entfernung von Inhalten, deren Illegalität eine zuständige Behörde in einer gerichtlich überprüften Entscheidung festgestellt hat. Für den Umgang mit Meldungen besteht die Pflicht, Maßnahmen vorzusehen, die eine unverzügliche Bewertung terroristischer Inhalte ermöglichen, wobei hier weder eine Pflicht zur Entfernung noch absolute Fristen auferlegt werden. Die endgültige Entscheidung liegt beim Anbieter von Hosting-Diensten. Der Aufwand, der den Unternehmen für die Bewertung von Inhalten entsteht, wird dadurch verringert, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Union erläutern müssen, warum sie den Inhalt als terroristischen Inhalt einstufen. Anbieter von Hosting-Diensten müssen gegebenenfalls proaktive Maßnahmen ergreifen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen.

Die konkreten Pflichten im Zusammenhang mit proaktiven Maßnahmen beschränken sich auf solche Anbieter von Hosting-Diensten, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, was durch den Eingang einer endgültigen Entfernungsanweisung belegt wurde, wobei diese Maßnahmen im Verhältnis zum Risikoniveau sowie zu den Ressourcen des Unternehmens stehen sollten. Die Aufbewahrung der entfernten Inhalte und der entsprechenden Daten ist auf einen Zeitraum beschränkt, der im Verhältnis zu dem Ziel steht, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu ermöglichen, sowie zu dem Ziel, Terroranschläge zu verhindern, zu erkennen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.

## **6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Am 19.09.2018 wurde die TWP (Ratsarbeitsgruppe Terrorismus - Terrorism Working Party) offiziell mit der Behandlung des Legislativvorschlags betraut. Im ersten TWP-Zusatztermin (25.09.2018) wurde der Gesetzesvorschlag erstmals von den designierten Experten der Mitgliedsstaaten diskutiert.

Die ersten allgemeinen Anmerkungen und Gutachten wurden bereits an diesem Termin erstattet und wurde den Mitgliedsstaaten eine Frist für ausführliche schriftliche Stellungnahmen bis zum 08.10.2018 eingeräumt.

Es werden weitere Zusatztermine für die Konsensfindung innerhalb des Rates, die abseits der regulären TWP-Sitzungen vom TWP-Team koordiniert und geleitet werden müssen, folgen. Ein großes Problem für das TWP-Team stellt die Terminplanung (mangelnde Verfügbarkeit von Sitzungssälen und Dolmetschern) dar.

Zwischen diesen noch zu fixierenden Terminen müssen die bisher eingelangten Kommentare und (rechtlichen) Vorbehalte der Mitgliedsstaaten mit der Kommission akkordiert und neue Kompromissvorschläge vom österreichischen TWP-Team in Abstimmung mit dem Ratssekretariat entworfen werden.